

Verein der Freunde der Benediktinerabtei St. Bonifaz e.V.

Schirmherren: S.K.H. Herzog Franz von Bayern und Ministerpräsident Dr. Markus Söder
Vorsitzender: Präsident des Bayer. Obersten Rechnungshofes, Christoph Hillenbrand
stellv. Vorsitzender: Clemens Finzer

Karlstr. 34 80333 München Tel. 089 55171-0 · Fax 089 55171-103

Satzung

des Vereins der Freunde der Benediktinerabtei St. Bonifaz e.V.

Fassung aufgrund Mitgliederversammlung vom 11.März .2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Benediktinerabtei St. Bonifaz e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Benediktinerabtei St. Bonifaz in München bei der Erfüllung ihrer wissenschaftlichen, kulturellen und seelsorglichen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere dadurch, dass der Verein Mittel für den Ausbau, die Verschönerung und den Unterhalt der Abteikirche („Basilika St. Bonifaz“), des Pfarrzentrums, der Klostergebäude mit ihren verschiedenen Einrichtungen, insbesondere der wissenschaftlichen Bibliothek, sowie für die laufende Vortragstätigkeit und wissenschaftliche Arbeit der Abtei, welche selbst eine gemeinnützige Körperschaft ist, Zuschüsse gibt.

Er fördert daher ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke - nämlich der Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Seelsorge - im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Alles Weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- c) durch den Ausschluss durch den Vorstand aus einem wichtigen Grunde. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet,
- d) wenn ein Mitglied durch drei Jahre keinen Beitrag bezahlt und auf ein Anschreiben keine Antwort gegeben hat.

§ 4 Aufbringen der Mittel

Die Mittel für die Zwecke des Vereins werden insbesondere aufgebracht

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Erträge dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, sowie bei der, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden zurückgewährt werden.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

Daneben können nach Bedarf besondere Ausschüsse durch den Vorstand und das Kuratorium gebildet werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen für seine Amtszeit einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitiges ausscheidendes Mitglied kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit selber ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

In dringenden Fällen können vom ersten und vom zweiten Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren bedarf es der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder.

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam oder jeweils einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Erklärungen gegenüber dem Verein sind gültig, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Zur Behandlung besonders bedeutender Angelegenheiten kann der Vorstand zu seinen Beratungen auch Mitglieder des Kuratoriums beiziehen.

§ 7 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer einer Periode von drei Jahren berufen werden.

Erfolgt die Bestellung während einer laufenden Periode, so endet die Bestellung mit dem Auslaufen dieser Periode.

Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Kuratoriumsvorsitzenden und einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Das Kuratorium steht dem Vorstand mit Rat und Unterstützung zur Seite.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter oder von dem Kuratoriumsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des Kuratoriums muss eine Sitzung einberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstands können – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und sind auf Verlangen zu den zu behandelnden Punkten der Tagesordnung zu hören.

Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In besonders dringlichen Fällen können Kuratoriumsbeschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wobei sämtliche Kuratoriumsmitglieder anzuschreiben sind. Dabei entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Ehrenpräsidium, Schirmherrschaft

Der Verein besitzt ein Ehrenpräsidium und Schirmherren. Die Berufung in den Ehrenvorstand und zum Schirmherrn erfolgt durch den Vorstand des Vereins aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Der jeweilige Abt der Abtei St. Bonifaz gehört kraft seines Amtes dem Ehrenvorstand an.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Kuratoriumsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, und sollten beide verhindert sein, so wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder das Kuratorium oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Mitglieder können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Mitgliederversammlung hat innerhalb von 8 Wochen, vom Termin der ersten Mitgliederversammlung an gerechnet, stattzufinden. Bei der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung, die Beitragsordnung sowie über die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen sind vor Vollzug in jedem Fall dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung.

Die Prüfung erfolgt durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung bestellten Revisor.

§ 11 Rechte der Schirmherren und des Abtes

Die Schirmherren und die Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.

Sie können verlangen, dass ihnen in diesen Sitzungen das Wort erteilt wird. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind von den Terminen der entsprechenden Sitzungen bzw. Versammlungen zu verständigen.

Der jeweilige Abt der Abtei St. Bonifaz ist berechtigt, sich bei diesen Sitzungen durch ein anderes Ordensmitglied vertreten zu lassen.

Er hat auch das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden Kalenderjahresschluss.

§ 13 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder einer Änderung seines Zwecks in einer Art, dass der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert, fällt das Vermögen des Vereins an die Benediktinerabtei St. Bonifaz in München, sofern diese in dem fraglichen Zeitpunkt selbst noch die Anerkennung als gemeinnützig besitzt, die es ausschließlich und unmittelbar für religiöse, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollten die Voraussetzungen für den Anfall des Vermögens an die Abtei St. Bonifaz nicht vorliegen, dann fällt das Vermögen mit der gleichen Zweckbindung an die Erzdiözese München und Freising.

Satzung so beschlossen am 11. März 2019 durch die Mitgliederversammlung

Christoph Hillenbrand

1. Vorsitzender

Clemens Finzer

2. Vorsitzender